

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick, welche (üblicherweise) in Wohngebieten genutzten Geräte zu welchen Zeiten nicht betrieben werden dürfen (nur die wichtigsten Maschinen und Geräte sind aufgeführt).

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn-und feiertags ganztäglich
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 Kilowatt)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)	X	X	X	X	X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 Kilowatt)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser ohne gemeinschaftliches Umweltzeichen	X	X	X	X	X
Laubbläser mit gemeinschaftlichem Umweltzeichen 	X				X
Laubsammler ohne gemeinschaftliches Umweltzeichen	X	X	X	X	X
Laubsammler mit gemeinschaftlichem Umweltzeichen 	X				X

Maschinen und Geräte	werktags von 20 Uhr bis 7 Uhr	werktags von 7 Uhr bis 9 Uhr	werktags von 13 Uhr bis 15 Uhr	werktags von 17 Uhr bis 7 Uhr	sonn-und feiertags ganztäglich
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 Kilowatt)	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	X				X
Rasenmäher	X				X
rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder / Zerkleinerer	X				X
tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X
Verdichtungsmaschine in der Bauart von <ul style="list-style-type: none"> • Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer • Explosionsstampfer 	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Bitte beachten Sie, dass die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung nur in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Anwendung finden.